



TOP Ö 5.1

**Gewässer- und
Landschaftsverband**
im Kreis Pinneberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg · Hauptstraße 23a · 25489 Haseldorf

Gemeinde Haselau
Bürgermeister Herrn Rolf Herrmann
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

für den Sielverband Haselau-Haseldorf

Haseldorf, den 20.09.2017
Az.: 0005/10 Ju/Pe

4. Erweiterung des B-Planes Nr. 4a
Ihr Schreiben vom 21.08.2017

Sehr geehrter Herr Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die satzungsrechtlichen Bestimmungen wurden im Zuge des Gesprächs in unserem Hause am 21.03.2017 und 27.04.2017 umfassend erläutert. Und zwar handelt es sich um § 6 Abs. 5 der Satzung:

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Insofern widersprechen wir Ihrer Behauptung, die Fundstelle im Satzungsrecht des Verbandes sei Ihnen nicht bekannt. Hierzu bemerkten Sie in dem Gespräch, dass es sich bei der von Ihnen geplanten Maßnahme nicht um eine „Bebauung“ handelt. Maßgebend ist hier jedoch der Sinn und Zweck der Vorschrift, der darin besteht, den jederzeit ungehinderten Zugang und die Unterhaltung der Rohrleitung durch den Verband zu gewährleisten, und sie ist daher so auszulegen, dass das analog auch für „Überbauungen/Überquerungen“ gilt. Darüber hinaus wurde § 6 Abs. 8 der Satzung genannt:

Viehtränken (Weidepumpen), Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserecht.

Geschäftsstelle Haseldorf
Telefon 04129-9559239, Fax: 04129-9557193
gulv-pinneberg@t-online.de



Als ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind u. a. (Anm.: analog der Übergänge) Überquerungen anzusehen, die nicht nur nach Abs. 6 zu beurteilen sind, sondern darüber hinaus einer Genehmigung des Verbandes bedürfen. Auch darauf wurden sie aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, dass im Falle einer Antragstellung durch die Gemeinde, der Vorstand des Verbandes über einen entsprechenden Antrag entscheidet.

Weiter gehend haben wir über verschiedene Lösungsansätze gesprochen, wie z. B. Übernahme des betreffenden Rohrleitungsabschnittes durch die Gemeinde, oder eine grundbuchliche Absicherung der ggf. für die Unterhaltung entstehenden Mehrkosten bzw. Mehrbelastungen.

Sollten Sie im Rahmen der Erschließungsarbeiten mit einer Überquerung unserer Verbandsanlage ohne die Zustimmung des Verbandes beginnen, kündigen wir bereits jetzt die Stilllegung der Bauarbeiten und ggf. weitergehende verwaltungsrechtliche Schritte an. Ihr Hinweis auf die Unterrichtung der Wasserbehörde geht insoweit fehl, dass die betreffende Rohrleitung nicht dem Wasserhaushaltsrecht, sondern ausschließlich dem Wasserverbandsrecht, und damit ausschließlich der Entscheidungskompetenz des Verbandes unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes-Hermann Lienau
Verbandsvorsteher